

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

In Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen des Reisevertragsrechts in den §§ 651 BGB werden zwischen dem Reisendem und dem Reisevermittler die nachfolgenden Reisebedingungen vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

Grundsätzlich wird die Firma Jagdreisen Moldehn für den Jagdkunden als Vermittler der gebuchten Jagd tätig. Der Jagdreisevertrag zwischen dem Vermittler und dem Kunden kommt zustande entweder durch:

1. Schriftliche, mündliche oder fermündliche Annahme eines Angebotes durch den Kunden oder
2. den Eingang der vom Kunden unterschriebenen Anmeldung oder Auftragsbestätigung bei der Firma Jagdreisen Moldehn oder
3. den Eingang der 1. Zahlung des Kunden für die geplante Jagdreise bei der Firma Moldehn. Bei Buchung einer Gruppenreise für mehrere Jäger haftet der Kunde durch Annahme des schriftlichen Angebotes des Vermittlers gegenüber diesem für den Schaden, der dadurch entsteht, dass ein Kunde oder mehrere Kunden die Reise nicht antreten.

§ 2 Bezahlung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird bei der Buchung eine Anzahlung in Höhe von 30% des Reisepreises fällig, bei Reisen nach Übersee jedoch 50%. Der Restbetrag ist spätestens 40 Tage vor Reiseantritt fällig. Wenn der Restbetrag nicht zum vereinbarten Termin bezahlt ist, hat Jagdreisen Moldehn das Recht, im Namen der jeweiligen Jagdorganisationen vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Rückzahlung einer eventuell bereits geleisteten Anzahlung. Die Geltendmachung weiterer Rechte von Jagdreisen Moldehn entsprechend den Regelungen über Stornierungskosten (§ 3 dieser Bedingungen) bleibt unberührt.

§ 3 Stornierungsgebühren

Storniert der Kunde eine Buchung, so hat der Reisevermittler Anspruch auf folgende Leistungen:

Bei Stornierung hat der Kunde der Firma Jagdreisen Moldehn als Vermittler die volle Bearbeitungsgebühr und die bis zur Stornierung entstandenen Kosten zu erstatten.

Die Stornogegebühren sind wie folgt:

Bei Stornierung weniger als 60 Tage, aber mehr als 30 Tage vor Reiseantritt: die volle Bearbeitungsgebühr und im Übrigen 50 % der Vorauszahlungsrechnung

Bei Stornierung bis einschließlich 30 Tage vor Reiseantritt: die volle Bearbeitungsgebühr und 100 % der Vorauszahlungsrechnung

Soweit Jagdreisen Moldehn Beträge verauslagt hat und diese vom ausländischen Jagdveranstalter zurückerhält, werden dem Kunden diese Beträge abzüglich einer Verzinsung in Höhe von 8 % für die Dauer der Verauslagung erstattet. Der Kunde hat die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden entweder gar nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist (§ 309 Ziffer 5 b BGB).

§ 4 Übertragung einer Reise

Für kundenseitige Änderungen (Umbuchungen) eines Vermittlungsvertrages ist ein Betrag von € 30,00 als Aufwandsentschädigung zuzüglich eventuell entstandener Kosten zu zahlen. Derjenige, auf den die Reise übertragen wird, hat einen eigenen Jagdreisevermittlungsvertrag mit Jagdreisen Moldehn abzuschließen. Er haftet für alle bis zu diesem Zeitpunkt bereits entstandenen Zahlungsverpflichtungen gesamtschuldnerisch neben dem Übertragenden.

§ 5 Preisänderungen

Beginnt eine Reise später als vier Monate nach Vertragsabschluss (§ 309 Ziffer 1 BGB), so behält Jagdreisen Moldehn sich Preiserhöhungen vor, mit denen gegebenenfalls der Erhöhung von Seiten der Jagdorganisationen oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird. Dieses Recht auf Preisänderung muss spätestens 21 Tage vor dem vereinbarten Abreisetermin geltend gemacht werden (§ 651 a IV BGB).

§ 6 Leistungen des Vermittlers

Die vertraglich vereinbarten Leistungen ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen des jeweiligen Angebots und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Alle Leistungen erfolgen im Namen des jeweiligen Jagdorganisationen. Die im Angebot enthaltenen Angaben sind für den Reisevermittler und die Jagdorganisationen bindend. Der Reisevermittler und die örtlichen Jagdorganisationen behalten sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Angebotsangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

§ 7 Keine Abschlussgarantie

Jagdreisen Moldehn haftet grundsätzlich nicht dafür, dass der Kunde gegebenenfalls gebuchte Wildarten auch tatsächlich erlegt oder erlegen kann. Jagdreisen Moldehn wird sich lediglich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes darum bemühen, dem Kunden den vertraglich vereinbarten Abschuss im Namen der Jagdorganisationen zu ermöglichen.

Abweichende Regelungen im Einzelfall bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

§ 8 Haftungsbeschränkungen

1. Die Haftung von Jagdreisen Moldehn als Reisevermittlers für Schäden, die keine Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, a. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder b. soweit der Reisevermittler für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
2. Der Reisevermittler haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche usw.).
3. Der Jagdkunde übernimmt als Teilnehmer einer Jagdreise die volle Verantwortung für sämtliche Risiken und Gefahren, die mit einer Jagdreise verbunden sind und nicht von dem Jagd-/Reisevermittler zu vertreten sind. Daher wird auch jede Jagdreise auf eigene Verantwortung des Jagdkunden und/oder der Begleitperson gebucht. Es wird dringend empfohlen, eine Versicherung abzuschließen, die alle Risiken abdeckt. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reisevermittler ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Bei Flugreisen gelten die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit dem Warschauer Abkommen; danach ist in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie die Verluste und Beschädigungen von Gepäck begrenzt. Bei Schiffreisen gelten die Bestimmungen des HGB und des Binnenschiffahrtsgesetzes, wenn dem Reisevermittler dabei die Stellung eines vertraglichen Reeders zukommt. Im Übrigen gilt folgende Haftungsbeschränkung für Schadensersatzansprüche: Jagdreisen Moldehn haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Jagdkunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit Jagdreisen Moldehn keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung angelastet wird, ist der Schadensersatzanspruch auf den vorhersehbaren, typischerweise entstandenen Schaden beschränkt. Jagdreisen Moldehn haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zu vertreten hat. In diesem Falle ist die Schadensersatzhaftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schadens beschränkt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch im Falle einer Garantieübernahme sowie für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 9 Besonderheiten bei Transporten von Waffen und Munition

Der Jagdkunde ist besonders bei der Jagdreise ins Ausland für die Einhaltung der waffenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere was den sicheren Transport und die Beibringung der formellen Voraussetzungen für die Einreise mit Waffen/Munition ins Ausland angeht, selbst verantwortlich. Mit dem Zustandekommen eines Reisevermittlungsvertrages besteht zwischen Jagdreisen Moldehn und dem bzw. den betroffenen Kunden Einigkeit dahingehend, dass das Fehlen der eigenen Jagdwaffe am Ort der Jagdveranstaltung keinen Grund zur Minderung des Reisepreises bzw. zur Kündigung der Reise darstellt, soweit Jagdreisen Moldehn nach Rücksprache mit den Jagdorganisationen dem Kunden am Ort der Jagdveranstaltung eine geeignete Ersatzwaffe zur Verfügung stellen kann.

§ 10 Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise in Folge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Jagdreisen Moldehn als Reisevermittler als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann Jagdreisen Moldehn für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

Dabei besteht zwischen den Vertragspartnern bei Vertragsabschluss Einigkeit dahingehend, dass auch Tollwut im Revier, ungewöhnliche Witterungsbedingungen (beispielsweise außerplanmäßiges Einsetzen der Regenzeit und damit verbundener notwendiger Abbau der Camps), Überschwemmungen, politische Unruhen und ähnliches »höhere Gewalt« im Sinne dieser Regelung darstellt.

§ 11 Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen in Folge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch, so besteht grundsätzlich kein Erstattungsanspruch von Seiten der ausländischen Jagdveranstalter. Jagdreisen Moldehn wird sich lediglich um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 12 Bearbeitungsgebühr

Unabhängig davon, ob eine gebuchte Jagdreise auch angetreten wird, beträgt die Bearbeitungsgebühr in jedem Fall pro Jäger € 170,00 (Reisen innerhalb Europas), € 200,00 (Reisen in alle anderen Staaten) und für Begleitpersonen € 70,00.

§ 13 Eigentum an Decke und Wildbret von erlegtem Wild

Wenn nichts anderes vereinbart ist, erwirbt der Jagdgast kein Eigentum an Decke und Wildbret des von ihm erlegten Wildes.

§ 14 Zusätzliche Leistungen

Alle zusätzlichen Leistungsanforderungen des Kunden, die nicht vorher schriftlich vereinbart worden sind, entsprechend der Abrechnung und dem Protokoll vor Ort zusätzlich zu bezahlen.

§ 15 Jagdrechtliche Vorschriften des Gastlandes

Jeder Kunde ist verpflichtet, die im Jagdland verbindlichen Vorschriften anzuerkennen. Dies trifft auch für die Bewertung der Trophäen zu. Bei Nichtbeachtung der Jagdvorschriften ist der Jagdorganisator vor Ort berechtigt, die Jagd ohne Regressansprüche des Kunden abzubrechen. Falls der Kunde während der Schonzeit oder gegen das ausdrückliche Verbot des Pirschführers bzw. der Jagdorganisationen der betreffenden Jagd oder in dessen Abwesenheit Wild erlegt, wird eine zusätzliche Strafgebühr auf den Abschuss erhoben.

§ 16 Trophäeneinfuhr ins Heimatland

Es ist nicht Aufgabe von Jagdreisen Moldehn, für den Trophäentransport ins Heimatland des Erlegers zu sorgen. Jagdreisen Moldehn haftet in keinem Fall für die Möglichkeit, erlegte Trophäen in das Heimatland des Erlegers einführen zu können. Es ist allein Aufgabe des Kunden, dafür die notwendigen veterinärärztlichen Bescheinigungen zu beschaffen und dafür zu sorgen, dass sich die Trophäen auch in einem solchen Zustand befinden, der eine legale Einfuhr ermöglicht. Insbesondere sind die Einfuhrerlaubnisse für solche Arten zu beachten, die in der Liste des Washingtoner Artenschutz-Abkommens (WAA) für bedrohte Tiere erfasst sind. Jeder Erleger ist selbst für diese Einfuhrerlaubnis verantwortlich. Dies kann auch in Absprache mit den Jagdorganisationen der jeweiligen Reviere erfolgen.

§ 16 Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reisevermittler geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.

Ansprüche des Reisenden verjähren in 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reisevermittler die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in 3 Jahren.

§ 17 Bedeutung des Protokolls

Über die Jagd wird in den Revieren ein Protokoll angefertigt. Kopien des Protokolls erhalten nach der Jagd sowohl der Kunde, der Jagdveranstalter vor Ort und Jagdreisen Moldehn als Vermittler.

Diese Protokolle dienen als Grundlage der späteren Endabrechnung. Eventuelle Reklamationen bezüglich Jagdleistungen, Service, Verpflegung, Trophäenvermessung oder wegen Nebenkosten müssen deswegen unbedingt im Protokoll ausdrücklich und schriftlich vermerkt sein. Im Übrigen können Ansprüche jeder Art nur geltend gemacht werden, wenn sie unverzüglich vor Ort gemeldet wurden und auch Abhilfe verlangt wurde. Wenn sich die Revierverwaltung vor Ort weigert, Beanstandungen in ein Protokoll aufzunehmen, dann ist ein Beanstandungsbericht anzufertigen, der wenigstens vom Kunden zu unterzeichnen ist und auf den im Protokoll hingewiesen werden muss.

§ 18 Jagdschein und Jagdhaftpflichtversicherung

Alle Kunden, die keinen gültigen Bundesjagdschein besitzen, sind verpflichtet, in jedem Fall eine Jagdhaftpflichtversicherung abzuschließen.

Wer nie die Jägerprüfung abgelegt hat und somit auch nicht den Nachweis über die ordnungsgemäße Handhabung von Waffen erbringen kann, kann zwar im Ausland, soweit dem nicht landesrechtliche Bestimmungen entgegenstehen, trotzdem jagen und dafür eine Jagdhaftpflichtversicherung abschließen; er muss gleichwohl damit rechnen, dass die Versicherung im Schadensfall nicht eintritt.

§ 19 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevermittlungsvertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Auch die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine einzelne unwirksame Bestimmung ist so auszulegen, dass sie dem wirtschaftlich beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommt.

§ 20 Gerichtsstand

Der Reisende kann Jagdreisen Moldehn nur an dessen Sitz, Bisingen, verklagen.

Für Klagen von Jagdreisen Moldehn gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Volkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben. Auch in diesen Fällen ist der Sitz von Jagdreisen Moldehn maßgebend.